



Februar 2026

Landesförderung Alternativenenergieanlagen Burgenland

Anträge zur Förderung von Alternativenenergieanlagen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Wohnbauförderung persönlich, per Post oder per E-Mail einzubringen.

Allgemeine Voraussetzungen (Auszug):

In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann auch eine nahestehende Person (im Sinne § 3 Z. 8 der Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau) sein.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.

Die Förderungsansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.

Nähere Details siehe: <https://www.burgenland.at/themen/bauen/wohnen/energie/-/alternative-energieanlagen/alternativenenergieanlagen-foerderung/>

Antragstellung:

Der schriftliche Antrag auf Förderung oder wenn möglich auch als digitales Ansuchen (wenn auf der entsprechenden Homepage eine digitale Antragstellung ermöglicht wird) samt digitaler Unterlagen ist grundsätzlich bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Anlage bei der Förderstelle einzubringen. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe bzw. Fertigstellungsanzeige des Wohnobjektes oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

die 6 Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Förderstelle nicht innerhalb von sechs Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

Art und Höhe der Förderungen:

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden sowie bei Anlagen, die mit nicht erneuerbaren Energieträgern, aber mit besonders energiesparenden Technologien ausgestattet sind wobei die Grund- und Höchstbeträge (= maximal mögliche Förderhöhe) entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

Maßnahme (Auszug)	Grundbetrag bis zu
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	€ 500,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	€ 800,-
Hauszentralheizung über Biomasse	€ 1.200,-
Fernwärmeanschlüsse	€ 800,-

Förderungsvoraussetzungen* (Auszug):

- Errichtung durch ein befugtes Unternehmen und Vorlage eines entsprechendem Prüf- und Abnahmeprotokolls.
- Förderansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Vorlage der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde.
- Wassergeführte Biomasse-Feuerungsanlagen (in Verbindung mit einem Pufferspeicher von mind. 500 Liter), die im Wohnraum aufgestellt sind gelten als Hauszentralheizung.
- Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf sämtliche andere öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig. *Alle Voraussetzungen finden Sie unter:
https://apps.bgld.gv.at/web/formulare.nsf/xsp/.ibmmodes/domino/OpenAttachment/web/formulare.nsf/0DB0CC24643AF21DC1257FE3001C511F/fldPdf/Richtlinie_2026_Foerderung_von_nachhaltigen_Technologien_final%20.pdf

Hauszentralheizung über Biomasse:

- Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 85% bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebauten elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.
- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (2025) im Volllastbetrieb und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 %, Informationen zu den förderungsfähigen Kesseltypen finden Sie in den weiterführenden Links unter [Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig.

Nah- oder Fernwärmeanschluss:

- Die aus dem Nah- oder Fernwärmewerk bereitgestellte Wärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist vom Nah- oder Fernwärmewerk im Abnahmeprotokoll zu erbringen. Als Nah- oder Fernwärmewerk gelten ausschließlich gewerbliche Betriebe mit mindestens 4 externen Abnehmern.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- Die Kosten des Anschlusses an das Nah- oder Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...). Wenn der Hausanschluss bereits früher eingeleitet wurde (ohne Anspruch auf Fördermittel) und der Anschluss erst später realisiert wurde, sind nur mehr die Anschlusskosten nachzuweisen.

Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung:

- Jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15 % des Wärmebedarfs für Raumheizung
- Leistungsüberwachung muss vorhanden sein
- Hauptheizsystem muss ausschließlich mit erneuerbarer Energie betrieben werden (Ansonsten nur Förderung als Anlage für Warmwasserbereitung möglich)
- Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.

Sonstige Förderungen und Voraussetzungen

Alle Details zu den Förderungen: [DOWNLOAD](#)

Sonderförderaktion Heizungstausch 2026:

Die Sonderförderaktion läuft von 01.01.2026 bis 31.12.2026. Förderansuchen können bis spätestens 31.01.2027 bei der Förderstelle eingebracht werden.

Die **Förderhöhe** für den Tausch eines bestehenden fossilen Heizungssystems auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei diese mit **maximal € 2.000,-** begrenzt ist.

Förderbare Kosten sind die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems und die Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage.

Handelt es sich bei der zu fördernden Anlage um ein Contracting-, Leasing- oder Mietmodell, so muss eine Kopie des Leasingvertrages, die Gesamtkosten der Anlage sowie eine Anzahlung, welche zumindest der Förderhöhe entspricht, nachgewiesen werden.

Details zur Sonderförderaktion: [LINK](#)

Sonderförderaktion „Sauber Heizen für Alle“ für Private 2026:

Der **Bund** und das **Land Burgenland** unterstützen einkommensschwache Haushalte bei der Umstellung von fossil betriebenen Raumheizungen (wie Erdöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle/Koks, Allesbrenner) sowie für den Ersatz von Stromheizungen (strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf nachhaltige klimafreundliche Heizungssysteme.

Die Anmeldung bzw. Registrierung ist ausschließlich beim Bund möglich. Die Abwicklung erfolgt durch die KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) bzw. dem Land Burgenland.

Details zur Sonderförderung: [LINK](#)

Detaillierte Informationen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9 – Hauptreferat Wohnbauförderung
Prälat Gangl Straße 1
7000 Eisenstadt
INFO-Hotline: 057600/2801
E-Mail: post.a9-energie@bgld.gv.at

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.